

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

Kassier – und jetzt?

Das Seminar für alle neuen Schatzmeister und die, die es werden wollen

Christoph Sperl Netxp GmbH

INHALT

- Die Vereinsarten
- Die kleine Satzungskunde
- Gemeinnützigkeit
- Pflichten des Kassiers
- Die Kassenprüfung
- Eure Fragen

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

VEREINSARTEN

Nicht eingetragener Verein

- Alle Mitglieder sind voll haftbar
- Keine Juristische Person
- Ist ab 5.000 € steuerpflichtig
- Ist eine BGB Gesellschaft

Eingetragener Verein (e.V.)

- Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen
- Der Verein ist eine juristische Person, kann klagen oder verklagt werden
- Ist ab 5.000 € steuerpflichtig

Freigestellter Verein

Diese Vereine haben einen großen Steuerlichen Vorteil
Steuerfreigrenze: Einnahmen 45.000 € bei Gewinn von 5.000 €

DIE KLEINE SATZUNGSKUNDE

In der Satzung des Vereins ist geregelt:

- Der Satzungszweck - Darlegung der Gemeinnützigkeit
- Die Eintragung in das Vereinsregister
- Das Innenverhältnis – die Geschäftsführung
 - Aufbau und Pflichten des Vorstands (Resortprinzip)
 - Die Vergütung des Vorstands
 - Bestellen und beenden des Vorstands
- Das Außenverhältnis – die Vertretung nach außen
 - Die Vertretung des Vereins!!
 - Der Bevollmächtigte des Vereins (Steuerberater)

GEMEINNÜTZIGKEIT / FREISTELLUNG

- Gemeinnützige Körperschaften (z. B. Vereine) dienen dem Allgemeinwohl und erhalten dafür steuerliche Vorteile
- Vereine, die folgende Zwecke verfolgen, können Gemeinnützigkeit beantragen:
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung von Bildung und Erziehung
 - Förderung von Kunst, Kultur und Sport
 - Katastrophenhilfe und Humanitäre Hilfe
 - Alle Zwecke des §52 AO (Abs. 2) Nr. 1-25
- Die Gemeinnützigkeit muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden (Normalfall 3 Jahre bei der Steuererklärung)
- Ist ein Verein gemeinnützig, erhält er vom Finanzamt einen „Freistellungsbescheid“

VORTEILE DER GEMEINNÜTZIGKEIT

- Steuerliche Vorteile für den Verein
- Abzugsfähige Quittierung für Spenden
- Abzugsfähigkeit für Beiträge bei allen Vereinszwecken außer:
 - Förderung des Sports
 - Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung der Jugend und Altenhilfe

PFLICHTEN DES KASSIERS

Der Schatzmeister ist Teil der Vorstandschaft. Er übernimmt die Finanzverwaltung. Im Einzelnen kümmert er sich um folgende Punkte:

- Zahlungsverkehr Bar und Bank, Beitragswesen
- Beschaffung von Betriebsmitteln und Gerätschaften (evtl. Beschluss)
- Buchhaltung unter Einhalten der Steuervorschriften
- Beleghaltung rechtssichere Aufbewahrung ALLER Belege
- Führen des Anlagenverzeichnisses
- Quittieren von Spenden
- Steuererklärung (unter Zuhilfenahme eines Bevollmächtigten)

ZAHLUNGSVERKEHR

Der Kassier erledigt den Zahlungsverkehr des Vereins sowohl bar als auch unbar (Bank). Bei einigen Vereinen wird der Zahlungsverkehr im 4 Augenprinzip durchgeführt.

- Barverkehr
 - Barzahlungen sollten zeitnah gebucht werden (Tagesfrist)
 - Für alle Zahlungen ist ein Kassenbuch zu erstellen (Monatsfrist)
 - Negative Barbestände sind unmöglich
- Bankgeschäfte
 - Für alle Bankgeschäfte müssen Belege vorliegen, dies beinhaltet auch die Sammellastschriften
 - Die Zugangsdaten für das Online-Banking sind sicher aufzubewahren

KEINE BUCHUNG OHNE BELEG!

BESCHAFFUNG

In der Regel beschafft der Kassier Betriebsmittel und Geräte nach Vorstandsbeschluss.

- Das wirtschaftlichste Angebot sollte gewählt werden
- Skontierregeln sollten beachtet werden
- Bei Beschaffung im Auftrag (z. B. Kassier bestellt für anderen) sollte eine Preisprüfung stattfinden

BUCHHALTUNG

Die Buchhaltung im Verein erfolgt in der Regel durch eine Einnahmen – Überschussrechnung. Ab einer Einnahmengrenze von 650.000 € MUSS ein Verein bilanzieren.

Die Buchungen im Verein werden Standardmäßig in vier Sphären unterteilt. Diese entscheiden mit sehr einfachen Regeln über die Steuerlast der Vereins. Die vier Sphären sind:

- Ideeller Tätigkeitsbereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

IDEELLER TÄTIGKEITSBEREICH

Der ideelle Bereich umfasst alle Aktivitäten des normalen Vereinsbetriebs. In diesem Rahmen werden zum Beispiel Einnahmen aus Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen von Kommunen und Ländern erzielt. Diese Einnahmen unterliegen bei einem gemeinnützigen Verein grundsätzlich keiner Besteuerung.

BEISPIELE IDEELLER TÄTIGKEITSBEREICH

- Einnahmen
 - Beiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse
- Ausgaben
 - Mitgliederpflege / Ehrungen
 - Kosten Jugendarbeit
 - Verwaltungskosten
 - Spenden an andere Vereine

Der ideelle Tätigkeitsbereich ist bei freigestellten Vereinen STEUERFREI

VERMÖGENSVERWALTUNG

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

Viele Vereine bilden im Laufe der Zeit aus unterschiedlichsten Anlässen Vermögen. Hierbei kann es sich um angesammeltes Barvermögen (Festgeldkonten etc.) handeln, das zur finanziellen Absicherung der Vereinsaktivitäten benötigt wird oder/und um Grundbesitz des Vereins. Die typischen Einnahmen hieraus resultieren dann aus Zinsen und Miete, Pacht oder aber auch bewegliche Wirtschaftsgüter, sofern der Verein diese nicht selbst benötigt.

BEISPIELE VERMÖGENSVERWALTUNG

- **Einnahmen**
 - Zinsen und Kapitalerträge
 - Mieten und Pachten
 - Sponsoring
- **Ausgaben**
 - Bankgebühren
 - Versicherungen (für Anlagevermögen zur Werterhaltung)
 - Instandhaltungen von Anlagevermögen

Die Vermögensverwaltung ist bei freigestellten Vereinen **STEUERFREI**

ZWECKBETRIEB

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

Ein Zweckbetrieb ist der Teil der Vereinsaktivitäten, der Einnahmen erwirtschaftet und zu den gemeinnützigen Satzungsaktivitäten zwingend dazugehört. Ein Zweckbetrieb darf gewerblichen Unternehmen keine direkte Konkurrenz machen und auch nicht auf Dauer ein deutliches Übergewicht in den Tätigkeiten oder Einnahmen des gemeinnützigen Vereins ausmachen.

BEISPIELE ZWECKBETRIEB

- Einnahmen
 - Eintrittsgelder
 - Kostenbeteiligung Unterricht (Musisch, Sport o.ä.)
 - Ausbildungsentschädigung (Ablöse)
- Ausgaben
 - Vergütung Übungsleiter
 - Beschaffung Geräte (Satzungszweck)
 - Mieten und Pachten zweckbetrieblich nötiger Räume, Anlagen, Gebäude

Der Zweckbetrieb ist bei freigestellten Vereinen STEUERFREI

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst alle Tätigkeiten die nicht Satzungszweck sind und durch die Einnahmen erzielt werden. Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird der Verein als Unternehmer tätig. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht durch Einnahmen des ideellen Tätigkeitsbereichs gestützt werden. Etwaige Verluste dürfen nicht mit Überschüssen aus dem Ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb gedeckt werden.

BEISPIELE WIRTS. GESCHÄFTSBETRIEB

- Einnahmen
 - Verkauf Speisen und Getränke
 - Erzeugung und Verkauf von Solarstrom
 - Aus Werbung
- Ausgaben
 - Einkauf von Speisen und Getränken
 - Kosten für die Erzeugung von Solarstrom
 - Kosten für Werbebanden

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, freigestellter Vereine, ist Körperschaftssteuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen über 45.000 € p. a. und der erzielte Überschuss dabei über 5.000 € p. a. liegen.

UMSATZSTEUERPFLICHT

Umsatzsteuer wird im Verein fällig, wenn der verursachende Bereich, Einnahmen von mehr als 22.000 € (seit 2019) zu verbuchen hat. Die verursachenden Bereiche können sein:

- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Vereine können auch zu einer freiwilligen Umsatzsteuerpflicht votieren, um steuerliche Vorteile (Vorsteuerabzug) zu nutzen. Die Umsatzsteuerpflicht besteht dann für mindestens 5 Jahre (PV- Anlage), normalerweise aber 10 Jahre (Bau Vereinsheim).

Die Umsatzsteuererklärung ist vierteljährlich abzugeben.

BELEGHALTUNG

- Keine Buchung ohne Beleg!
- Belege sind im Original oder unveränderlich, gescannt, aufzubewahren
- Belege sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren (§147AO)
- Für ständig wiederkehrende Zahlungen (z. B. Miete, Beiträge) sollte der entsprechende Vertrag griffbereit aufbewahrt werden
- Kontoauszüge sind auch Belege!
- Kassenbons auf Thermopapier sollten dringend kopiert werden, da diese mit der Zeit verblassen

ANLAGENVERZEICHNIS

Um die finanzielle Situation des Vereins darstellen zu können, ist es nötig, ein Anlagenverzeichnis zu führen. Im Anlagenverzeichnis werden alle unbeweglichen und beweglichen Anlagen mit dem Buchwert aufgeführt. Der Wert der Anlagen vermindert sich jährlich durch die Abschreibung.

SPENDEN

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

Spenden oder der „Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ werden vom Verein, steuerlich wirksam, quittiert. Für die Erstellung von Spendenquittungen hat das Bundesfinanzministerium besondere Vorlagen veröffentlicht. Diese finden Sie [hier](#).

Grundsätzlich darf für die Ausstellung einer Spendenquittung keine Gegenleistung erbracht worden sein (Quittung gegen Trikotspende mit Werbung). Versteckte Gewinne dürfen ebenfalls nicht quittiert werden (z. B. Sachspende – Baggerarbeiten mit offiziellem Stundenlohn).

Wer die Quittung unterschreiben darf, entscheidet die Vereinssatzung.

STEUERERKLÄRUNG

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

Damit die Gemeinnützigkeit im Verein bewahrt werden kann, muss eine Steuerklärung abgegeben werden. Diese umfasst:

- Körperschaftsteuererklärung im Normalfall für die letzten 3 Jahre
- Aktuelle Satzung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, dass die Mittel des Vereins zum größten Teil für den satzungsmäßigen Zweck ausgegeben wurden
- Einnahmen / Überschussrechnung
- Vermögensübersicht
- Rücklagenaufstellung

Bei Vereinen über 10.000 € Einnahmen im Jahr, sollte ein fachlich versierter Steuerberater beauftragt werden

RÜCKLAGEN

Ein gemeinnütziger Verein muss seine Mittel grundsätzlich **zeitnah (2 Jahre)** für seine steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke** verwenden.

- Freie Rücklagen
 - Ideeller Tätigkeitsbereich: 10 % der Einnahmen
 - Vermögensverwaltung: 1/3 des Überschusses
 - Zweckbetrieb: 10 % des Überschusses
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: 10 % des Überschusses
- Zweckgebundene Rücklagen (alles darüber hinaus)
 - Hierfür muss die Mittelverwendung oder deren Planung als Mittelverwendungsplan mitgeliefert werden
- Bei Vereinen mit einer Einnahmensumme von unter 40.000 € gelten diese Rücklagenregeln nicht

KASSENPRÜFUNG UND ENTLASTUNG

Die Arbeit des Schatzmeisters wird durch die Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfung ist aber trotzdem keine Pflicht im Verein.

Die Aufgaben der Kassenprüfer sind nicht im Gesetz verankert.

Die Kassenprüfer prüfen die Vollständigkeit der Buchhaltung und der Beleghaltung. Sie prüfen, ob alle Buchungen den richtigen Konten zugeordnet wurden.

Die Kassenprüfer schlagen in der Regel die Entlastung der Vorstandschaft in der Hauptversammlung vor.

FRAGEN

Netxp-Verein

Die Vereinssoftware die Spaß macht!

Allen Teilnehmern wünsche ich eine gute Heimreise
und bleibt's gesund!

Several white diagonal lines of varying lengths and thicknesses are positioned in the bottom right corner of the slide, creating a modern, abstract graphic element.